

Unterrichtung gebärfähiger Arbeitnehmerinnen im chemischen Praktikum über Beschäftigungsbeschränkungen und mögliche Gefahren für werdende Mütter

Sehr geehrte Studentin,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten an der HTW Dresden während einer Schwangerschaft oder Stillzeit Ihre Sicherheit und Ihre Gesundheit und die Ihres Kindes durch schädliche Einwirkungen von Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, physikalische Faktoren oder die Arbeitsbedingungen gefährdet werden können (s. Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, Fassung v. 23.12.2004, zuletzt geändert Nov. 2011). Das gleiche gilt auch für Frauen im gebärfähigen Alter.

Für werdende und stillende Mütter hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen erlassen, um den gesundheitlichen Schutz vor Gefahren, Überforderungen und der Einwirkung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Regelungen zum Schutz gebärfähiger Frauen, werdender und stillender Mütter finden sich insbesondere in folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchuRiV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Röntgenverordnung (RÖV)
- Strahlenschutzverordnung (StrSchV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich (GUV SR2005)

Gemäß §2(6) der Gefahrstoffverordnung vom Dez. 2012 und Nr. 2.14 der GUV SR2005 sind Sie als Studentin den Arbeitnehmerinnen der HTW Dresden bezüglich der Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften gleichgestellt.

Die größte Gefahr der Schädigung des Embryos besteht zwischen der 5. und 10. Schwangerschaftswoche. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend: Teilen Sie Ihrem Praktikumsleiter Ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung im eigenen Interesse mit, sobald Ihnen diese Daten bekannt sind. Die Mitteilung der werdenden Mutter darf Dritten nicht unbefugt bekannt gegeben werden, Ihre Angaben werden also vertraulich behandelt.

Gefährdungen gebärfähiger Frauen, werdender und stillender Mütter durch Gefahrstoffe

1. Werdende Mütter (gemäß § 5 Abs. 1, 2, 3 und 6 MuSchRiV)

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden mit krebserzeugenden (kanzerogenen), fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) oder erbgutverändernden (mutagenen) Gefahrstoffen, es sei denn, dass sie diesen bei bestimmungsgemäßem Umgang nicht ausgesetzt sind.

Ausgesetzt wäre die werdende Mutter beispielsweise dann, wenn im selben Labor von einer anderen Person ein Gebinde mit dem entsprechenden Gefahrstoff geöffnet würde. Es darf also bei dem „Ausgesetztsein“ keine über die überall vorhandene Luftverunreinigung hinausgehende Exposition vorliegen. Eine Freisetzung dieser Stoffe ist nur in absolut geschlossenen Systemen ausgeschlossen (d.h. Arbeiten im Abzug erfüllen nicht diese Bedingungen).

Auch Stoffe, deren Gefährlichkeit noch nicht bestimmt wurde (z.B. Forschungspräparate), müssen grundsätzlich in diese Kategorie mit einbezogen werden.

Werdende Mütter dürfen außerdem nicht mit sehr giftigen, giftigen (Gefahrensymbole T+ und T bzw. GHS06), gesundheitsschädlichen (Xn bzw. GHS07 und GHS08) und in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der jeweilige Grenzwert (Arbeitsplatzgrenzwert) überschritten wird.

2. Stillende Mütter (gemäß § 5 Abs. 1, 2, 4 und 6 MuSchRiV)

Stillende Mütter dürfen mit krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden oder erbgutverändernden sowie mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder den Menschen in sonstiger Weise chronisch schädigenden Gefahrstoffen nur bei Unterschreitung des Grenzwertes beschäftigt werden.

3. Gebärfähige Frauen (gemäß § 5 Abs. 5 MuschRiV)

Gebärfähige Frauen dürfen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, nicht beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.